

Allgemeine und besondere Einkaufsbedingungen für IT („AEB-IT“)

TEIL I: ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT („AEB-IT“) – ALLGEMEINER TEIL –.4

1.	GELTUNGSBEREICH UND -REIHENFOLGE	4
2.	VERTRAGSSCHLUSS, -INHALT UND SCHRIFTFORM	4
3.	ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG	5
4.	NUTZUNGSRECHTE	6
5.	MITWIRKUNG VON BAYERNETS	6
6.	LEISTUNGSSORT UND -ZEIT, SONSTIGE LIEFERMODALITÄTEN	6
7.	LEISTUNGSZEITPUNKT UND VERZUG	6
8.	NACHUNTERNEHMER	7
9.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	8
10.	ABTRETUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE	8
11.	GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG	9
12.	VERSICHERUNG	11
13.	VERJÄHRUNG	11
14.	MINDESTLOHN	11
15.	LIEFERANTENAUDIT	12
16.	INFORMATIONSSICHERHEIT	12
17.	DATENSICHERUNG	13
18.	KRITISCHE INFRASTRUKTUR	14
19.	EXIT-MANAGEMENT	14
20.	EXPORTBESCHRÄNKUNGEN UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG	17
21.	GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	18
22.	SONSTIGES	19

TEIL II: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT – DIENST- UND WERKLEISTUNGEN –20

1.	GELTUNGSBEREICH	20
2.	ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG	20
3.	NUTZUNGSRECHTE	21
4.	MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON BAYERNETS	21

5.	CHANGE REQUEST.....	21
6.	VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	22
7.	ABNAHME UND FREIGABE	22
8.	GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG.....	23
9.	KÜNDIGUNG UND ABRUFE	23
TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT – HARDWAREKAUF –		24
1.	GELTUNGSBEREICH.....	24
2.	ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG	24
3.	NUTZUNGSRECHTE	24
4.	VERGÜTUNG	25
5.	GEWÄHRLEISTUNG	25
6.	PRODUKTHAFTUNG	25
7.	AUßENWIRTSCHAFT.....	25
8.	HERSTELLERGARANTIE.....	25
TEIL IV: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT – SOFTWAREÜBERLASSUNG –		26
1.	GELTUNGSBEREICH.....	26
2.	ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG	26
3.	NUTZUNGSRECHTE	26
4.	ÄNDERUNGEN DER SOFTWARE.....	27
5.	VERGÜTUNG	27
6.	FREIGABE	28
7.	GEWÄHRLEISTUNG	28
8.	PRODUKTHAFTUNG	28
9.	AUßENWIRTSCHAFT.....	29
10.	SERVICE LEVEL	29
11.	HERSTELLERGARANTIE.....	29
12.	SONSTIGES	29

TEIL I: ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT („AEB-IT“)

– ALLGEMEINER TEIL –

1. GELTUNGSBEREICH UND -REIHENFOLGE

- 1.1 Ist der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie (gemeinsam "**Leistung**" oder "**Leistungen**") diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand.
- 1.2 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten die folgenden Vertragsbedingungen in der nachstehenden Rangfolge:
 - 1.2.1 Bestellung der bayernets GmbH bzw. Zuschlagsschreiben ("**bayernets**")
 - 1.2.2 Preisblatt
 - 1.2.3 Besondere Bestimmungen der AEB-IT
 - 1.2.4 Diese Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT
 - 1.2.5 Leistungsbeschreibungen bzw. Lastenheft

Sofern und soweit in den unter Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 AEB-IT genannten Dokumenten auf weitere Dokumente von bayernets verwiesen wird, gelten diese ergänzend.

- 1.3 Zwischen den Parteien abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen gehen den Regelungen der AEB-IT vor. Gleiches gilt für etwaige zwischen den Parteien abgeschlossene Rahmenverträge, Verträge über freie Mitarbeiter und ähnliche Verträge, die auf die AEB-IT verweisen. Die AEB-IT gelten im Übrigen ausschließlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bayernets in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos Bestellungen erteilt, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennimmt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt bayernets nur dadurch an, dass bayernets ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Die AEB-IT gelten, ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie in jedem Einzelfall, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers, wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Über Änderungen der AEB-IT wird bayernets den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

2. VERTRAGSSCHLUSS, -INHALT UND SCHRIFTFORM

- 2.1 Nur schriftliche oder schriftlich bestätigte Bestellungen von bayernets sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der Auftragnehmer unaufgefordert zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.2 Der Auftragnehmer kann Bestellungen von bayernets innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Bestellsdatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei bayernets. Nach Ablauf der Frist bei bayernets eingehende Bestätigungen bedürfen einer schriftlichen Annahme durch bayernets, die im freien Ermessen von bayernets liegt.
- 2.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss abgibt (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail. Bei jedem

Schriftwechsel sind die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie der Name des Bestellers anzugeben.

- 2.4 Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB-IT, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen bayernets und dem Auftragnehmer getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- 2.5 Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von bayernets erforderlich.
- 2.6 Aufwendungen des Auftragnehmers, Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. im Vorfeld der Auftragserteilung oder etwa zur Konkretisierung des Angebots werden von bayernets nicht vergütet. Die bei Vertragsschluss zwischen den Parteien nicht oder nicht abschließend festgelegten Spezifikationen der Leistungen darf bayernets einseitig nach billigem Ermessen i. S. d. § 315 BGB festlegen.
- 2.7 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm geschuldeten Leistungen dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und bayernets diese auf Verlangen, z. B. im Falle von Produkthaftungsschäden, in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3.3 Bei Leistungen im Betrieb der bayernets wird der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Richtlinien zur Informationssicherheit einhalten, soweit diese vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.4 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die Ausbildung und Erfahrung besitzen, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. bayernets ist berechtigt, vom Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu verlangen. bayernets ist berechtigt, aus sachlichem Grund die Ersetzung von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der erforderlichen Qualifikation bestehen. Der Einarbeitungsaufwand der neuen Mitarbeiter geht dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Vertragstermine bleiben davon unberührt.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert ein Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten von bayernets zu erbringen, ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit bayernets ein. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für das von ihm eingesetzte eigene Personal und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer.
- 3.6 Vertraglich vereinbarte Termine sind verbindlich, soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich anders vereinbart haben. Der Auftragnehmer hat bayernets unverzüglich in Textform zu informieren, wenn erkennbar wird, dass Termine nicht eingehalten werden können.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets nicht berechtigt, sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("OSS"), in Softwareentwicklungen zum Zweck der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche

Zustimmung von bayernets gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und stellt einen Mangel der Leistung dar.

4. NUTZUNGSRECHTE

Der Auftragnehmer hat die Leistungen frei von rechtlich abdingbaren Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer verschafft bayernets unwiderruflich für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten, übertragbaren und ausschließlichen Rechte zur Nutzung und Verwertung an den von ihm aufgrund der Bestellung erstellten Werke und sonstiger erbrachten Leistungen. Die Nutzungsrechte von bayernets an den Leistungen umfassen insbesondere die Befugnis, die Leistung unbeschränkt zu nutzen, zu vervielfältigen, unterzulizenzieren, in der Leistungserbringung an Dritte einzusetzen oder anderweitig kommerziell einzusetzen und sie zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln oder zu vernichten.

5. MITWIRKUNG VON BAYERNETS

- 5.1 bayernets erfüllt die vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.
- 5.2 bayernets stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern und soweit vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Dürfen Informationen oder Unterlagen aufgrund von Rechten Dritter nicht offengelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 5.3 Vereinbarte Mitwirkungshandlungen sind, soweit dies im Vertrag nicht eindeutig geregelt ist, vom Auftragnehmer mit angemessener Vorlaufzeit mindestens in Textform anzufordern und – soweit erforderlich – hinsichtlich Zeit und Umfang zu spezifizieren.
- 5.4 Unzureichende Mitwirkungshandlungen von bayernets hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt bayernets mit diesen nicht in Verzug. bayernets ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungshandlungen nur verantwortlich, soweit bayernets diese zu vertreten hat.

6. LEISTUNGSSORT UND -ZEIT, SONSTIGE LIEFERMODALITÄTEN

- 6.1 Der Auftragnehmer muss zu versendende Leistungen den Anforderungen der Leistung entsprechend und gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpacken und versenden. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf Verlangen von bayernets zurückzunehmen.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in welchem alle in der Bestellung enthaltenen Kennzeichnungen, wie Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. anzugeben sind. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist so beizufügen, dass eine Feststellung des Inhaltes der Lieferung ohne Öffnung der Verpackung möglich ist.
- 6.3 Für alle Lieferungen gelten die "DDP Incoterms (2020)" (bezogen auf die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, ist die Bestellung vom Sitz von bayernets erfolgt), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.4 Die Versendung ist bayernets schriftlich so anzuzeigen, dass bayernets Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte spätestens bis 16:00 Uhr des der Anlieferung vorangegangenen Arbeitstages bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Lieferung, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
- 6.5 Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an bayernets am Erfüllungsort auf bayernets über. Dies gilt auch, falls ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen etwaigen Annahmeverzugs von bayernets bleiben unberührt.

7. LEISTUNGSZEITPUNKT UND VERZUG

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene (oder sonstige in diesen AEB-IT geregelte) Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Auftragnehmer teilt bayernets unverzüglich in Textform mit, wenn und

aus welchem Grund er einen Termin voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.

- 7.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er anderweitig in Verzug, bestimmen sich die Rechte von bayernets – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3 Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, anhand des Vertrags bestimmen, kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tags in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Gesetzliche Fristsetzungserfordernisse vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann bayernets – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verzögerten Leistung. bayernets bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Auftragnehmer der Nachweis, dass bayernets überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5 Für einen Annahmeverzug von bayernets gelten die gesetzlichen Vorschriften; jedoch muss der Auftragnehmer abweichend von § 296 Satz 1 BGB seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von bayernets vorzunehmende, aber nicht rechtzeitig vorgenommene Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Gerät bayernets in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende nicht vertretbare Sache (§ 651 Satz 3 BGB), stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (§§ 642, 643 BGB) nur zu, soweit bayernets zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. NACHUNTERNEHMER

- 8.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z. B. Unterauftragnehmer) erbringen zu lassen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat bayernets vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden sollen. Der Auftragnehmer wird bayernets über geplante Änderungen hinsichtlich eingesetzter Nachunternehmer rechtzeitig informieren, mindestens jedoch mit einem Vorlauf von vier (4) Wochen, bevor die geplanten Änderungen wirksam werden sollen. Bei besonderer Dringlichkeit kann von der vorstehenden Vorlauffrist abgewichen werden, sofern beide Parteien damit einverstanden sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat dem Nachunternehmer alle Pflichten aufzuerlegen, die er gegenüber bayernets hat, insbesondere hat er sicherzustellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser AEB-IT gebunden ist. bayernets kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat bayernets von allen Forderungen und Ansprüchen seiner Nachunternehmer freizustellen.
- 8.5 Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Der Auftragnehmer ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- 8.6 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung von nachgelagerten Nachunternehmern.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Festpreis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Mehrvergütung aufgrund von Umständen erforderlich wird, die bayernets zu vertreten hat. In diesen Fällen werden sich die Parteien schriftlich auf eine Mehrvergütung verständigen.
- 9.2 Ist kein Festpreis vereinbart, sind die Leistungen zu den nachvollziehbaren Tages- und Spesensätzen oder monatlichen Pauschalen anzubieten und zu vergüten.
- 9.3 Soweit nicht anders vereinbart, schließen sie alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.
- 9.4 Für jeden Auftrag oder jede Einzelbestellung ist eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, nach der Leistungserbringung einzusenden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Im Fall der Steuerfreiheit der Leistungen oder bei Übergang der Steuerschuldnerschaft ist ein entsprechender Hinweis hierauf in die Rechnung aufzunehmen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL ((Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) bzw. §§ 14, 14a UstG entsprechen.
- 9.5 Rechnungen sind entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers enthalten. Rechnungen sind mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.
- 9.6 Im Fall der Vergütung nach Aufwand sind den Rechnungen geprüfte und von bayernets im Voraus freigegebene gegengezeichnete Tätigkeitsnachweise (z. B. Stundennachweise/Tagesberichte) über die erbrachten Leistungen beizufügen. Die Tätigkeitsnachweise sind bayernets vor Rechnungsstellung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen und werden durch den innerhalb einer angemessenen Frist geprüft und, soweit keine Einwände bestehen, freigegeben.
- 9.7 Die Rechnungen sind inklusive aller Tätigkeitsnachweise als ein einheitliches Dokument im PDF-Format an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@bayernets.de oder Rechnungen im hybriden ZUGFeRD-Format (= im XML-Format darstellbares PDF) an die E-Mailadresse e-Rechnung@bayernets.de zu senden. Je E-Mail darf nur eine Rechnung inklusiver aller Anhänge versendet werden.
- 9.8 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer der vereinbarten Anforderung genügenden, prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Übergabe der Lieferung und der Abnahme bei Werkleistungen.
- 9.9 bayernets schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 9.10 Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

10. ABTRETUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- 10.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch bayernets nicht berechtigt, Forderungen gegen bayernets abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Eine solche Zustimmung ist für eine Abtretung nicht erforderlich, wenn es sich um eine Geldforderung gemäß § 354 a HGB handelt.

- 10.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) stehen bayernets im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch
 - 10.3.1 entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder
 - 10.3.2 im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist.
- 11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
 - 11.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets, Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die Regelungen dieser AEB-IT und ergänzend uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
 - 11.2 Allgemeine Haftung
 - 11.2.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 11.2.2 bayernets haftet bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von bayernets ist in diesem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie soweit bayernets einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat und – soweit anwendbar – für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - 11.3 **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten von bayernets gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz.
 - 11.3.1 Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle bei bayernets im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Leistung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.
 - 11.3.2 Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.
 - 11.3.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit.
 - 11.4 bayernets ist bei Vertragsschluss nicht zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel verpflichtet. In teilweiser Abweichung von § 442 Abs. 2 S. 2 BGB stehen bayernets die Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch in dem Fall zu, in dem bayernets der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - 11.5 **Sachmängel.** Im Fall der Mangelhaftigkeit der Leistung kann bayernets nach eigener Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
 - 11.5.1 Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von bayernets gesetzten, angemessenen Frist nach, kann bayernets den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.

- 11.5.2 Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für bayernets unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird bayernets den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor einer Selbstvornahme, unterrichten.
- 11.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von bayernets bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; bayernets haftet jedoch nur, wenn bayernets erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 11.7 **Digitale Produkte:** In dem Fall, in dem Vertragsgegenstand eine Sache ist, die ein digitales Produkt enthält oder mit einem digitalen Produkt verbunden ist, schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Produkte mindestens soweit sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insb. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 11.8 **Einhaltung der Anforderungen des Cyber Resilience Act:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche an bayernets gelieferten Produkte mit digitalen Elementen sowie zugehörige Software und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act – CRA) bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen, die Durchführung der erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich CE-Kennzeichnung, die Bereitstellung von Sicherheitsupdates während des gesetzlich vorgeschriebenen Support-Zeitraums sowie die unverzügliche Meldung von Schwachstellen und Sicherheitsvorfällen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine Nachunternehmer diese Verpflichtungen einhalten. Auf Anforderung von bayernets hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise (z. B. EU-Konformitätserklärung, technische Dokumentation) vorzulegen.
- 11.9 **Rechtsmängel:** Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada und anderen Ländern, in denen er die Leistung herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 11.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen bayernets wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und bayernets alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.
- 11.11 bayernets durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- oder Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.12 Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten die folgenden Maßnahmen nach Wahl von bayernets ergreifen:
- 11.12.1 bayernets das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- 11.12.2 die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten.
- Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.13 Lieferantenregress
- 11.13.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche von bayernets innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen bayernets neben den Mängelansprüchen ohne Beschränkung zu. bayernets

ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die bayernets ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von bayernets wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 11.13.2 Bevor bayernets einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird bayernets den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von bayernets tatsächlich gewährte Mangelanspruch als von dem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.13.3 Die Ansprüche von bayernets aus dem Lieferantenregress gelten auch, wenn die mangelhafte Ware durch bayernets, einem Abnehmer von bayernets oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

12. VERSICHERUNG

- 12.1 Auf Verlangen von bayernets hat der Auftragnehmer zur Abdeckung der Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von EUR 5.000.000,00, jeweils je Schadensereignis, abzuschließen und für die Dauer seiner Leistungspflicht unter Einschluss der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten.
- 12.2 bayernets kann entsprechende Nachweise über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung verlangen. Der Auftragnehmer hat bayernets jegliche Änderung der Versicherung mitzuteilen.
- 12.3 Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich des Nachweises oder des Bestehens dieser Versicherung, kann bayernets, ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen.

13. VERJÄHRUNG

- 13.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt, verjähren die gegenseitigen Ansprüche der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren zudem so lange nicht, wie der Dritte das Recht noch gegen bayernets geltend machen kann.
- 13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit bayernets wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. MINDESTLOHN

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber bayernets, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und insbesondere den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

- 14.2 bayernets ist berechtigt, von dem Auftragnehmer jederzeit die unverzügliche Vorlage aktueller Nachweise über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden der im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer (insbesondere Dokumente nach § 17 MiLoG) zu verlangen. bayernets ist berechtigt, die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise von einem unabhängigen Dritten (z. B. Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 14.3 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber bayernets eine auch strafbewehrte Garantie dafür, dass der Auftragnehmer und etwaige Unterauftragnehmer die Vorschriften des MiLoG und des AEntG einhalten.
- 14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bayernets von allen Ansprüchen, die gegen bayernets von Arbeitnehmern oder eingesetzten Leiharbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern oder eingesetzten Leiharbeitnehmern etwaiger Unterauftragnehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, freizustellen und kommt für Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren. Die Freistellung gilt auch für die Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger oder Finanzbehörden, sowie im Falle von Bußgeldern aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG oder das AEntG. § 774 BGB bleibt unberührt.
- 14.5 Der Auftragnehmer wird bayernets bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen. Der Auftragnehmer hat bayernets unverzüglich zu informieren, wenn der Auftragnehmer selbst im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG oder des AEntG in Anspruch genommen wird.
- 14.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in dieser Bestimmung von ihm eingegangenen Verpflichtungen an einen etwaigen Unterauftragnehmer in gleicher Weise weiterzureichen. Dies gilt auch für diese Weiterreichungsverpflichtung.

15. LIEFERANTENAUDIT

- 15.1 bayernets ist berechtigt, bei dem Auftragnehmer und dessen Nachunternehmen Audits durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen ("Lieferantenaudits").
- 15.2 Lieferantenaudits werden grundsätzlich mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich angekündigt. Die Lieferantenaudits werden grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt und sollen den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmen nicht unangemessen stören. Der Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer gewähren bayernets Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Räumlichkeiten und Systemen, die für die Durchführung des Lieferantenaudits erforderlich sind.
- 15.3 Alle im Rahmen des Lieferantenaudits erlangten Informationen werden vertraulich behandelt und ausschließlich für den Zweck der Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Die Parteien schließen hierfür eine Vertraulichkeitsvereinbarung (auch NDA genannt) ab.
- 15.4 Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit einem Lieferantenaudit entstehenden Kosten selbst.

16. INFORMATIONSSICHERHEIT

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechendes Informationssicherheitsniveau sicherzustellen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Ver-

traulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse, die er für die Erbringung seiner Leistungen nutzt, zu vermeiden und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten.

- 16.3 Der Auftragnehmer hat bayernets auf deren Verlangen auf eigene Kosten die Zertifikate vorzulegen, die die Konformität der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik belegen (z. B. ISO 27001; im Falle eines Cloud-Betriebs den Nachweis über die Erfüllung der ergänzenden Anforderungen gem. ISO-Normen 27017/27018 oder BSI C5-Testat durch einen unabhängigen Auditor).
- 16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schwachstellen, Informationssicherheitsereignisse und -vorfälle in jeglicher Form, die potentiell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte oder auf Informationssystemen gespeicherte Vermögenswerte von bayernets haben könnten, unverzüglich zu dokumentieren und dem Beauftragten für Informationssicherheit von bayernets in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat im Falle eines Informationssicherheitsvorfalls auf Anforderung von bayernets Ressourcen und Informationen zur Aufklärung, Minderung und Beseitigung des Informationssicherheitsvorfalls kostenfrei bereitzustellen und bayernets dabei in angemessenem Umfang zu unterstützen. Außerdem wird der Auftragnehmer bayernets unverzüglich auf Anforderung die erforderlichen Informationen zur Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichte, insbesondere Anfangs-, Zwischen und Abschlussbericht, über den Informationssicherheitsvorfall zur Verfügung stellen. Sofern der Auftragnehmer zur Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichte verantwortlich ist, wird er unverzüglich auf Anforderung dies auch bayernets zur Verfügung stellen.
- 16.5 Ein Informationssicherheitsvorfall ist insbesondere ein einzelnes oder eine Reihe von unerwünschten oder unerwarteten Informationssicherheitsereignissen, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Geschäftsprozesse kompromittiert werden und die Informationssicherheit bedroht wird. Dies können z. B. auch Industriespionage oder eine Sicherheitslücke im Source-Code sein. Ein Informationssicherheitsvorfall ist darüber hinaus auch ein Ereignis, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, IT-Systemen oder IT-Anwendungen beeinträchtigt werden und als Folge ein Schaden entstehen kann.
- 16.6 Eine Schwachstelle beschreibt eine von einer oder mehreren Bedrohungen ausnutzbare Schwäche eines Informationswertes oder einer Maßnahme.
- 16.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IT-Systeme und Informationssysteme vor den vorgenannten Informationssicherheitsvorfällen durchzuführen.
- 16.8 Der Auftragnehmer hat die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen zur Informationssicherheit den für ihn tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen und Nachunternehmern aufzuerlegen und die Einhaltung zu überwachen.

17. DATENSICHERUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vollumfängliche Kopie der im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen verwendeten, durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erzeugten und in den vertragsgegenständlichen Leistungen gespeicherten Daten gemäß den Vorgaben des Vertrags, mindestens aber wöchentlich, zu sichern ("**Backup**") und entsprechend der Weisung von bayernets das Backup zurückzuladen oder das Backup nach Maßgabe von bayernets komplett oder in Teilen auf einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format auf Datenträger herausgeben bzw. zum Download bereitzustellen.

18. KRITISCHE INFRASTRUKTUR

- 18.1 bayernets ist als Fernleitungsnetzbetreiber ein Betreiber Kritischer Infrastruktur i. S. d. § 2 BSIG i.d.F Art. 1 NIS2UmsuCG i. V. m. der BSI-KritisV nach § 56 Abs. 4 BSIG und unterliegt den Anforderungen an besonders wichtige Einrichtungen gemäß §§ 28 ff. BSIG. Dies ist dem Auftragnehmer bekannt.
- 18.2 Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen für die Funktionsfähigkeit des Betriebs bei bayernets maßgeblich und von bayernets als kritisch eingestuft werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anforderungen gemäß den einschlägigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie den von bayernets insoweit geforderten Anforderungen zu erfüllen.
- 18.3 Der Auftragnehmer stellt bayernets alle Informationen zur Verfügung, die bayernets für die Erfüllung ihrer Pflichten als Betreiberin Kritischer Infrastrukturen bzw. besonders wichtige Einrichtung gemäß den einschlägigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen benötigt.
- 18.4 Der Auftragnehmer unterstützt bayernets bei der Durchführung der gesetzlichen Meldepflichten und stellt die erforderlichen Informationen hierzu entsprechend den Vorgaben von bayernets zur Verfügung.

19. EXIT-MANAGEMENT

Die Bestimmungen dieser Ziffer 19 "Exit-Management" finden auf den Fall Anwendung, dass ein Vertrag, der ein Dauerschuldverhältnis begründet, in Gänze oder hinsichtlich einzelner Teile, gleich aus welchem Grund (z. B. Ende der Vertragslaufzeit, Aufhebungsvereinbarung, Rücktritt, Kündigung, Insolvenz), endet (einheitlich "**Beendigung**") und die von der Beendigung betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Prozesse (i) von bayernets selbst oder (ii) von einem von bayernets benannten Dritten ("**Folgeauftragnehmer**") erbracht oder (iii) ersetzt (z. B. durch ein Folgesystem) werden sollen.

19.1 Weitererbringung der Leistungen

Im Falle einer Beendigung der Vertragsbeziehung für eine, mehrere oder alle Vertragsleistungen, gleich aus welchem Grund, kann bayernets vom Auftragnehmer bis zur vollständigen Übertragung oder Ersetzung der Leistungen verlangen, dass dieser die betreffenden Vertragsleistungen einmalig oder mehrmals, ganz oder teilweise (auch einzelne Teilleistungen) ab dem ursprünglichen Beendigungszeitpunkt auf Basis der bisherigen vertraglichen Regelungen weiter erbringt ("**Regelleistungen**").

19.2 Migrationsunterstützung

- 19.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bayernets auf deren Anfrage bei der Erstellung von Ausstiegsszenarien zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf Anforderung von bayernets die Informationen zur Verfügung stellen, die bayernets benötigt, um für den Fall einer Beendigung die notwendige Kontinuität und Qualität der vertragsgegenständlichen Leistungen aufrechtzuerhalten.
- 19.2.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Migration ohne Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Einschränkung der regulatorischen Compliance oder Beeinträchtigung der Verfügbarkeit und Qualität von Dienstleistungen gegenüber Kunden von bayernets erfolgen kann.
- 19.2.3 Im Falle einer Beendigung sind die Parteien verpflichtet, auf eine reibungslose Übertragung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Folgeauftragnehmer oder auf bayernets selbst hinzuwirken. Der Auftragnehmer ist daher insbesondere verpflichtet, bei der Rückübertragung auf bayernets oder einen Folgeauftragnehmer die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zu erbringen sowie an einer Konzeption für eine geordnete Übergabe der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen aktiv mitzuarbeiten.

- 19.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach Ziffer 19.2.3 erstellte Konzeption nach Aufforderung durch bayernets entsprechend umzusetzen. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer die Konzeption hierzu weiter zu detaillieren und sich mit bayernets und etwaigen weiteren Beteiligten über die durchzuführenden Tätigkeiten abzustimmen.

19.3 Herausgabe von Daten und Informationen

- 19.3.1 Auf Anforderung von bayernets wird der Auftragnehmer bayernets kostenfrei und rechtzeitig alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung stellen, die sich auf die betroffenen Leistungen beziehen oder die erforderlich und/oder nützlich sind, um bayernets in die Lage zu versetzen, die Durchführung der nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen (i) selbst zu erbringen, (ii) von einem Folgeauftragnehmer erbringen zu lassen oder (iii) zu ersetzen (z. B. durch eine Folgesystem).
- 19.3.2 Die Zurverfügungstellung erfolgt auf einem Speichermedium oder per Online-Übertragung. Alle zu übergebenden Dokumente müssen auf dem zum Zeitpunkt der Übertragung aktuellen Stand sein. Die Datenübertragung muss in einer abgestimmten und gesicherten Form erfolgen.
- 19.3.3 Der Auftragnehmer wird sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten in Abstimmung mit bayernets löschen bzw. vernichten. Die Löschung/Vernichtung hat der Auftragnehmer in Textform zu bestätigen. Dies gilt nicht für solche Dokumente und Unterlagen, für die (i) den Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften eine Aufbewahrungspflicht trifft, oder (ii) die nach ihrem Inhalt zum Verbleib beim Vertragspartner bestimmt sind.

19.4 Transitionsvereinbarung

- 19.4.1 Es ist das Ziel der Parteien, eine Transitionsvereinbarung zu schließen, deren Gegenstand die Konkretisierung der von dem Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrags zu erbringenden Leistungen ist.
- 19.4.2 Für die Zwecke der Vorbereitung einer Transitionsvereinbarung unterbreitet der Auftragnehmer bayernets auf Anforderung ein marktgerechtes Angebot in Bezug auf die Leistungen, deren Erbringung bayernets zu beauftragen beabsichtigt.
- 19.4.3 Auf der Grundlage des Angebots erfolgt binnen angemessener Frist eine Abstimmung zwischen den Parteien mit dem Ziel, etwa erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich vorzunehmen. Soweit bayernets beabsichtigt, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen, werden die Parteien eine schriftliche Transitionsvereinbarung treffen.

19.5 Vergütung

- 19.5.1 Soweit bayernets Regelleistungen gemäß Ziffer 19.1 nach Beendigung des Vertrags in Anspruch nimmt, sind diese dem Umfang ihrer Inanspruchnahme nach gemäß den zu den in dem Zeitpunkt der Beendigung geltenden Preisen bzw. Sätzen pro rata zu vergüten.
- 19.5.2 Mehraufwände für Leistungen, die (i) der Auftragnehmer zusätzlich zu an anderer Stelle des Vertrags bestimmten Leistungen zu erbringen hat, und (ii) nicht Teil der Regelleistungen sind, werden zu den etwaig vereinbarten Tagessätzen vergütet. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.
- 19.5.3 Die von dem Auftragnehmer unter einer Transitionsvereinbarung zu erbringenden Leistungen, die (i) der Auftragnehmer zusätzlich zu an anderer Stelle des Systemvertrags bestimmten Leistungen zu erbringen hat, und (ii) nicht Teil der Regelleistungen sind, sind nach Maßgabe der Regelungen in der Transitionsvereinbarung zu vergüten.

19.6 Wechselrecht

Für den Fall, dass es sich bei dem Auftragnehmer um einen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten i. S. d. Verordnung (EU) 2023/2854 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung ("**Datenverordnung**") handelt, gelten ergänzend und vorrangig die folgenden Bestimmungen:

- 19.6.1 bayernets hat das Recht, einen Wechsel zu einem alternativen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, der die gleiche Art von Dienstleistungen wie im Vertrag festgelegt erbringt, oder die Übertragung aller exportierbaren Daten von bayernets und digitalen Vermögenswerte auf eine lokale IKT-Infrastruktur (zusammen "**Wechsel**") oder die Löschung ihrer exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte ("**Löschung**") zu beantragen. bayernets wird hierzu einen entsprechenden schriftlichen Antrag ("**Wechselantrag**") mit einer Frist von einem (1) Monat ("**Antragsfrist**") stellen, in dem sie angibt, ob sie sich für den Wechsel entscheidet und, falls ja, für welche Alternative, oder ob sie sich für die Löschung entscheidet.
- 19.6.2 Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss eine Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, erstellen und dies in einer Anlage zum Vertrag dokumentieren. Diese Liste hat auch Angaben zu Datenkategorien zu enthalten, die für die interne Funktionsweise des Datenverarbeitungsdienstes des Auftragnehmers spezifisch sind und von den exportierbaren Daten ausgenommen werden, wenn die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers besteht, vorausgesetzt solche Ausnahmen behindern oder verzögern den Wechsel nicht.
- 19.6.3 Entscheidet sich bayernets für den Wechsel, gilt Folgendes:
- (a) Sofern die Parteien nichts anderes in einem Wechselplan vereinbart haben, führt bayernets den Wechsel mithilfe von Selbstbedienungstools, die der Auftragnehmer bayernets zur Verfügung stellt, oder anderen technischen Mitteln, die der Auftragnehmer bayernets zur Verfügung stellt und die er für notwendig und angemessen hält, durch, um einen effektiven Wechsel zu ermöglichen.
 - (b) Nach Ablauf der Antragsfrist wird der Wechsel innerhalb von 30 Tagen ("**Übergangsfrist**") eingeleitet und abgeschlossen. bayernets hat das Recht, die Übergangsfrist einmalig um einen Zeitraum zu verlängern, den er für seine Zwecke für angemessener hält ("**verlängerte Übergangsfrist**").
 - (c) Der Auftragnehmer hat (i) bayernets und von bayernets autorisierte Dritte beim Wechsel in angemessener Weise zu unterstützen, (ii) mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen und die Erbringung der vertragsgemäßen Funktionen oder Dienste fortzusetzen, und (iii) sicherzustellen, dass während des gesamten Wechselvollzugs durch die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein hohes Maß an Sicherheit aufrechterhalten wird.
 - (d) Ist ein Wechsel innerhalb der Übergangsfrist technisch nicht möglich, hat der Auftragnehmer (i) bayernets darüber innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt des Wechselantrags schriftlich zu benachrichtigen, (ii) eine alternative Übergangsfrist anzugeben, die sieben (7) Monate ab dem Datum des Wechselantrags nicht überschreiten darf ("**alternative Übergangsfrist**"), und (iii) die technische Unmöglichkeit angemessen zu begründen.
 - (e) Während der Wechsel vollzogen wird, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrags weiterhin.

- 19.6.4 Der Auftragnehmer unterstützt bayernets in angemessenem Umfang bei dessen für die Leistungen relevante Wechselstrategie. Dazu stellt er bayernets kostenlos alle relevanten Informationen bereit, die ihm zur Verfügung stehen, und offene Schnittstellen zwischen ihm und dem alternativen Anbieter zur Verfügung, um den Wechsel zu erleichtern.
- 19.6.5 Der Wechselantrag von bayernets entspricht einer Kündigung des Vertrags und der Vertrag gilt mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels oder, falls bayernets sich für die Löschung entschieden hat, mit Ablauf der Antragsfrist als beendet. Der Auftragnehmer teilt bayernets daraufhin mit, dass der Vertrag als beendet gilt.
- 19.6.6 Sofern bayernets sich nicht für die Löschung entscheidet, bewahrt der Auftragnehmer alle festgelegten Daten von bayernets und digitalen Vermögenswerte für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen nach Ablauf der Übergangsfrist (oder gegebenenfalls der verlängerten oder alternativen Übergangsfrist) auf. Nach Ablauf dieser Frist löscht der Auftragnehmer alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt von bayernets erstellt wurden oder sich direkt auf bayernets beziehen, einschließlich aller in einer Anlage dokumentierten Daten von bayernets und digitalen Vermögenswerte, sofern der Wechsel erfolgreich vollzogen wurde. Wenn sich bayernets für die Löschung entscheidet, löscht der Auftragnehmer nach 60 Tagen nach Ablauf der Antragsfrist alle in einer Anlage dokumentierten Daten von bayernets und digitalen Vermögenswerte.
- 19.6.7 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für die in Nr. 19.6 genannten Verpflichtungen eine separate Wechselgebühr zu erheben.
- 19.6.8 Alle gemäß Artikel 26 und 28 Datenverordnung erforderlichen Informationen hat der Auftragnehmer bayernets auf geeignete Weise zur Verfügung stellen (z. B. über die Webseite des Auftragnehmers). Zudem hat der Auftragnehmer bayernets eindeutig über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste zu unterrichten.
- 19.6.9 Diese Nr. 19.6 findet keine Anwendung, wenn die Leistungen für nicht produktive Zwecke erbracht werden, z. B. Tests und Evaluierungen.

20. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

- 20.1 **Exportbeschränkungen.** Der Auftragnehmer wird bayernets unverzüglich informieren, wenn eine Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.
- 20.2 **Sicherheitsüberprüfungen.** bayernets kann verlangen, dass Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern vorgenommen werden, die sich dauerhaft zum Zwecke der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von bayernets aufhalten. Es muss sichergestellt werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere keine Verbindung zum internationalen Terrorismus aufweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei bayernets nur solches Personal einzusetzen, das durch geeignete Maßnahmen sicherheitsüberprüft und unbedenklich ist. Geeignete Maßnahmen in diesem Sinne können insbesondere sein:
 - 20.2.1 ein Abgleich der Namen der eingesetzten Personen mit den Sanktionslisten der EU in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere die Listen in den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 und (EU) Nr. 753/2011 vor dem ersten Einsatz und sodann mindestens einmal jährlich; oder
 - 20.2.2 sollten sich die getroffenen Maßnahmen nach Beurteilung der für bayernets zuständigen Zollbehörde als unzureichend erweisen, wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Aufforderung durch bayernets Maßnahmen ergreifen, die den Anforderungen der Zollverwaltung genügen.

- 20.3 Der Auftragnehmer hat bayernets die getroffenen Maßnahmen und deren Einhaltung bei Abschluss des Vertrags, auf Anfrage und im Übrigen ohne weitere Anforderung einmal pro Kalenderjahr spätestens zum Ende des Jahres unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

21. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 21.1 **Geheimhaltung.** Die nachfolgenden Regelungen zur Vertraulichkeit gelten vorbehaltlich Nr. 1.4 Satz 1 dieser AEB-IT.
- 21.2 An allen Ausführungsunterlagen, Modellen, Mustern, Zeichnungen, Merkblättern, Werkzeugen usw., die bayernets dem Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungserbringung mitteilt oder sonst zur Verfügung stellt, behält sich bayernets sämtliche Eigentums-, Urheber und Schutzrechte vor und sie sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung von Aufträgen der bayernets verwendet werden. Abweichendes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 21.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften zur informatorischen Entflechtung gemäß §§ 6 ff. EnWG einzuhalten. Der Auftragnehmer hat alle von bayernets im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse, aus der Einsicht in vertrauliche Informationen gewonnene Erkenntnisse und wirtschaftlich sensible Informationen – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, durch gewerbliche oder andere Schutzrechte geschützte Informationen und Kenntnisse – einschließlich des Bestehens einer Vertragsbeziehung zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Ende der vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Daten der offenlegenden Partei, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, dürfen seitens der empfangenden Partei ausschließlich mit vorheriger Zustimmung und nach Vorgabe seitens der offenlegenden Partei an Dritte weitergegeben werden. Erhaltende wirtschaftlich vorteilhafte Daten der jeweils anderen Partei dürfen ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe dieser Partei an Dritte weitergegeben werden.
- 21.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für offenkundige oder sonst rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Auftragnehmers außerhalb der Leistungen für bayernets. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 21.5 bayernets ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG und seine Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.
- 21.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ("**REMIT**") einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel im Sinne des Artikels 3 REMIT zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dabei insbesondere sicher, dass keine vertraulichen Informationen im Widerspruch zu den genannten Vorschriften verwendet, weitergeleitet oder anders zur Kenntnis anderer Teilnehmer am Energiemarkt gebracht werden. Als Person die über Insider-Informationen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte verfügt, wird der Auftragnehmer diese Informationen entsprechend Artikel 3 Absatz 1 REMIT nicht im Wege des Erwerbs oder der Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten, auf die sich die Information bezieht, für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt nutzen oder dies versuchen. Der Auftragnehmer wird diese Informationen nicht an Dritte weitergeben und auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen empfehlen oder andere Personen dazu verleiten, Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.
- 21.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse von bayernets gemäß § 2 GeschGehG. Auf das Verbot der unrechtmäßigen Erlangung, Nutzung oder Offenlegung gemäß § 4 GeschGehG und die sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen des § 23 GeschGehG wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

- 21.8 **Datenschutz.** Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und entsprechend zu verpflichten.
- 21.9 Für den Fall einer Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen. Eine solche Auftragsverarbeitungsvereinbarung hat Vorrang vor diesen AEB-IT.
- 22. SONSTIGES**
- 22.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster von bayernets ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bayernets als Referenz zu verwenden.
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. bayernets ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- 22.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) anzuwenden.
- 22.4 Für die Auslegung des Vertrags ist der deutsche Wortlaut dieser Bedingungen und sonstiger Vertragsunterlagen maßgebend.
- 22.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB-IT oder anderer Bestandteile des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 22.6 Sollten Bestimmungen dieser AEB-IT oder anderer Bestandteile des jeweiligen Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AEB-IT eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind oder bei Bestehen einer Regelungslücke, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

TEIL II: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT – DIENST- UND WERKLEISTUNGEN –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT gelten für Dienst- und Werkleistungen einschließlich der Beratung, Erstellung von Gutachten, Anpassung von Standardsoftware und Entwicklung von Individualsoftware, Schulungen u. s. w. (gemeinsam "Services") des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Anforderungen:** Der Auftragnehmer wird vor Beginn seiner Leistungserbringung prüfen, ob die Aufgabenstellung von bayernets für die Erbringung der Services vollständig, eindeutig, geeignet und widerspruchsfrei ist und bayernets unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, sollte dies nicht der Fall sein. Soweit dies technisch möglich ist, wird der Auftragnehmer eine umsetzbare Alternativlösung vorschlagen. Dasselbe gilt, soweit die Aufgabenstellung dahingehend verbesserungsfähig ist, dass eine bessere Funktionalität oder ein geringerer Kosten- und Zeitaufwand erreicht werden kann.
- 2.2 Der Auftragnehmer besitzt ein für die Erbringung der Services und Herstellung der Arbeitsergebnisse erforderliches, umfassendes Verständnis der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen, die er selbstständig berücksichtigt.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen soweit möglich unter Nutzung bereits vorhandener Standards zu erbringen (insbesondere Standardsoftware) und nur soweit dies nicht möglich ist, individuelle Lösungen anzubieten und zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets auch ohne gesonderte Aufforderung auf Standardlösungen hinzuweisen, die geeignet sind, von bayernets gewünschte Ergebnisse ganz oder teilweise zu erzielen.
- 2.4 **Leistungsinhalt und Dokumentation:** Alle für eine Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Pflege von Arbeitsergebnissen (einschließlich Software) erforderlichen Dokumentationen, Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. s. w., hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Services und Arbeitsergebnisse für den deutschen Sprachraum bestimmt sind, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.5 Darstellbare Arbeitsergebnisse (z. B. Gutachten, Software, Konzepte) hat der Auftragnehmer bayernets auf dessen Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.
- 2.6 **Integration und Testbetrieb:** Arbeitsergebnisse im Bereich der Softwareentwicklung und -anpassung sind vom Auftragnehmer bei bayernets zu installieren, zu integrieren, zu konfigurieren und betriebsbereit an bayernets zu übergeben und zu übereignen. Der Auftragnehmer wird bayernets einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung des vereinbarten Test- und Probebetriebs oder zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Können sich die Parteien nicht auf ein Testverfahren einigen, ist bayernets berechtigt, das Testverfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Testverfahren umfasst insbesondere Angaben über die Testarten, den Testzeitraum, die Testkriterien, die Testfälle, die Testdaten, den Testablauf sowie die Testinfrastruktur.
- 2.7 **Fristen und Termine:** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.8 **Ansprechpartner:** Ansprechpartner der Parteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Sind im Vertrag keine Ansprechpartner benannt, benennen die Parteien vor Beginn der Leistungserbringung jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt bayernets hiermit vorbehaltlich der Regelung in den beiden nachfolgenden Absätzen an allen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, ein zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Dieses Recht umfasst insbesondere ein Vervielfältigungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrecht durch bayernets oder Dritte. Das Nutzungsrecht wird durch eine Kündigung des Vertrags nicht berührt.
- 3.2 An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer vorhandenen Werken und Knowhow des Auftragnehmers räumt der Auftragnehmer bayernets hiermit ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht im vorgenannten Umfang ein, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für bayernets erstellten Arbeitsergebnisse im vorgenannten Umfang erforderlich ist.
- 3.3 bayernets ist berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an Standardsoftware einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Dritten Leistungen für bayernets erbringen können oder Leistungen von bayernets erhalten können.
- 3.4 Soweit der Auftragnehmer für bayernets Software anpasst oder erstellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer hiermit auch zur Herausgabe des Quellcodes der Software auf einem geeigneten Datenträger einschließlich etwaiger Weiterentwicklungen, der Entwicklungsdokumentation und einer Programmbeschreibung. Ist kein Zeitpunkt für die Herausgabe des Quellcodes vereinbart, hat diese spätestens mit der Abnahme oder der Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung zu erfolgen.
- 3.5 bayernets ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass bayernets eine bei der Erbringung der Services entstandene Erfindung dauerhaft unentgeltlich nutzen kann.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets schriftlich auf die in Arbeitsergebnissen enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, bei denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bestehen könnte, hinzuweisen.

4. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON BAYERNETS

Ist zur Erbringung von Services eine Standardsoftware erforderlich, beschafft bayernets diese Software, soweit dies ausdrücklich vertraglich geregelt und bayernets nicht unmöglich ist.

5. CHANGE REQUEST

- 5.1 bayernets ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen von bayernets zu prüfen und bayernets innerhalb von 10 Werktagen entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder bayernets mitzuteilen, dass das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer innerhalb der Frist ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten.
- 5.3 Fordert bayernets Änderungen an dem Angebot und ist der Auftragnehmer mit den Änderungen an dem Angebot einverstanden, legt er innerhalb von 7 Werktagen ein neues Angebot vor.
- 5.4 Angenommene Change Requests sind durch eine Anpassung des Vertrags zu dokumentieren.
- 5.5 Solange bayernets das Änderungsangebot des Auftragnehmers nicht schriftlich angenommen hat, wird der Auftragnehmer die Leistungen weiterhin wie ursprünglich vereinbart erbringen. Etwas anderes gilt nur, soweit die Parteien sich ausdrücklich und schriftlich auf eine vorübergehende Unterbrechung oder Änderung der Leistungserbringung verständigt haben.

6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und eines vom Auftragnehmer unterschriebenen und von bayernets unterzeichneten Leistungsnachweises zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen unter Beachtung etwaig vorhandener weitergehender Anforderungen an die Rechnungsstellung auszustellen und von bayernets bereitgestellte Tools für die Rechnungsstellung und Erbringung von Leistungsnachweisen zu verwenden.
- 6.2 Der Auftragnehmer erstellt Rechnungen monatlich im Nachhinein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Services fällig.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat bayernets unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand bei einer aufwandsabhängigen Vergütung voraussichtlich überschritten wird. bayernets wird dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob bayernets dieser Überschreitung zustimmt.
- 6.4 Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand mit einer Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der Services verpflichtet.
- 6.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat ein Personentag 8 Stunden. Mehr- oder Minderarbeit wird anteilig berücksichtigt.
- 6.6 Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Nebenkosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und werden nicht erstattet. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten.
- 6.7 Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer nur nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung und unter der Voraussetzung geltend machen, dass der Leistungsteil, für den eine Abschlagszahlung beansprucht wird, für sich betrachtet eine objektiv nutzbare Produktivsetzung ermöglicht.

7. ABNAHME UND FREIGABE

- 7.1 Bei Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
 - 7.1.1 Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass das abzunehmende Arbeitsergebnis oder ein wichtiger Teil davon für bayernets nicht nutzbar ist
 - (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
 - (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel
 - 7.1.2 bayernets ist nur dann zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn der Service vollständig und vertragsgemäß erbracht wurde und nicht lediglich ein sonstiger Mangel vorliegt. bayernets steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt des vertragsgemäßen Werks zur Verfügung.
 - 7.1.3 Liegen Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2 vor und verweigert bayernets deshalb die Abnahme, wird die Abnahmeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Auftragnehmer nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.
 - 7.1.4 Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Auftragnehmer im Verzug.
 - 7.1.5 Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die

Ingebrauchnahme (Produktivnutzung) sowie die Zahlung von Rechnungen keine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7.1.6 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Service gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme.

7.1.7 Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Abnahme anfallenden Kosten abgegolten.

7.2 Soweit die Parteien im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eine Freigabe oder ähnliches vereinbart haben, gelten die Regelungen über die Abnahme entsprechend.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets, bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften, etwaig vereinbarte Regelungen bei der Verletzung von Service Levels und ergänzend die Regelungen der AEB-IT einschließlich dieser AEB-IT DWL.

8.2 **Dienstvertragliche Leistungen.** Im Fall von Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer eine bestmögliche fachmännische Ausführung. Bei nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen steht dem Auftragnehmer ein Nacherfüllungsrecht und bayernets ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß, hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

8.3 **Nacherfüllung.** Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen von bayernets unverzüglich zu beheben.

8.4 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.

9. KÜNDIGUNG UND ABRUFE

9.1 bayernets kann jeden Dienstvertrag mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.

9.2 Soweit die Parteien im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben, begründen vom Auftragnehmer bereitzustellende personelle Ressourcen keine Abnahmeverpflichtung von bayernets. Dies gilt auch, soweit in Verträgen Abnahmekontingente oder Ähnliches vorgesehen sind.

9.3 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte von bayernets, auch für andere Vertragstypen als Dienst- oder Werkverträge, bleiben hiervon unberührt. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT – HARDWAREKAUF –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT gelten für den Erwerb von Computern, Computerzubehör, Servern, sonstigem Zubehör und sonstiger Hardware (gemeinsam "**Hardware**") beim Auftragnehmer im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Lieferung eines Systems:** Der Auftragnehmer liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware (gemeinsam "**System**") einschließlich der zugehörigen Dokumentation sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Mit Systemen ist die installierte System- und Betriebssoftware zu liefern, die zusätzlich auf handelsüblichen Datenträgern zu übergeben ist.
- 2.2 **Dokumentation:** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Hardware für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.3 **Qualität und Zertifizierung:** Hardware ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und weist insbesondere eine CE-Zertifizierung auf. Sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.
- 2.4 **Integration und Testbetrieb:** Der Auftragnehmer wird bayernets einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung des Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Hardware erforderlich ist. Können sich die Parteien nicht auf ein Testverfahren einigen, ist bayernets berechtigt, das Testverfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Testverfahren umfasst insbesondere Angaben über die Testarten, den Testzeitraum, die Testkriterien, die Testfälle, die Testdaten, den Testablauf sowie die Testinfrastruktur. Systeme sind betriebsbereit an bayernets zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Auftragnehmer die Systeme aufstellen, installieren, konfigurieren und integrieren. In dem Test- und Probetrieb wird ein System auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit geprüft. Bei Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer ein anderes, mangelfreies System zu liefern.
- 2.5 **Lieferzeit und Lieferort:** Hardware ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin zu liefern. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.6 **Verpackung:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen der Hardware für bayernets unentgeltlich zu entsorgen. Auf Anforderung von bayernets holt der Auftragnehmer die Hardware nach Gebrauch ab und entsorgt die Hardware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und auf eigene Kosten.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt bayernets mit Lieferung der Hardware ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der System- und Betriebssoftware sowie zur Entwicklung der mit der System- und Betriebssoftware zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für bayernets. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der System- und Betriebssoftware sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- 3.2 bayernets ist berechtigt, mitgelieferte System- und Betriebssoftware auch auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen einzusetzen.

4. VERGÜTUNG

Sämtliche Leistungen gemäß diesen AEB-IT HW sind im Kaufpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen von bayernets unverzüglich zu beheben.

5.3 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.

6. PRODUKTHAFTUNG

6.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, bayernets von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, bayernets sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die bayernets in diesem Zusammenhang entstehen.

6.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von bayernets bleiben unberührt.

7. AUßENWIRTSCHAFT

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Hardware anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und bayernets alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

7.2 Soweit der Auftragnehmer die Hardware ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes und Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

8. HERSTELLERGARANTIEN

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an bayernets weiterzugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert an bayernets.

8.2 bayernets ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Auf Verlangen von bayernets ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

TEIL IV: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT – SOFTWAREÜBERLASSUNG –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware ("**Software**") und deren Integration sowie die Bereitstellung von Software als Service durch Auftragnehmer in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Software für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.2 **Qualität und Zertifizierung.** Software ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Die Software wurde vom Auftragnehmer vorab auf Freiheit von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware geprüft. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadsoftware ergeben hat. Die Software enthält keine Kopier- oder Nutzungssperren.
- 2.3 **Integration und Testbetrieb.** Der Auftragnehmer wird bayernets einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung des Test- und Probebetriebs oder zur Nutzung der Software erforderlich ist. Können sich die Parteien nicht auf ein Testverfahren einigen, ist bayernets berechtigt, das Testverfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Testverfahren umfasst insbesondere Angaben über die Testarten, den Testzeitraum, die Testkriterien, die Testfälle, die Testdaten, den Testablauf sowie die Testinfrastruktur. Software ist, sofern dies vertraglich vereinbart ist, betriebsbereit an bayernets zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Auftragnehmer die Software installieren, konfigurieren und integrieren.
- 2.4 **Lieferzeit und Lieferort.** Software ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Zeitpunkt in einem einführungsbereiten Zustand im Objektcode zu liefern oder nach Wahl von bayernets in geeigneter Weise zum Download zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Software als Service, ist bayernets zum vereinbarten Zeitpunkt eine Nutzungsmöglichkeit in der vereinbarten oder erforderlichen Art und Weise einzuräumen.
- 2.6 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.7 Treffen die Parteien keine abweichende Regelung, werden bayernets unbefristete Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.
- 2.8 Im Fall der vorübergehenden Überlassung von Standardsoftware oder der Bereitstellung von Software als Service erhält der Auftragnehmer die Software in einem vertragsgemäßen Stand und erbringt die dazu erforderlichen Pflegeleistungen.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt bayernets mit Lieferung oder Bereitstellung der Software mangels abweichender Vereinbarung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- 3.2 bayernets ist zur Vervielfältigung der Software mindestens so weit berechtigt, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. bayernets ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungszwecken herzustellen.

- 3.3 Bei der befristeten Überlassung von Software gelten die vorgenannten Rechte für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung ist bayernets im vorgenannten Umfang berechtigt, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets unter genauer Nennung der einschlägigen Lizenzen und Überlassung der Lizenzbedingungen unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("OSS") zum Einsatz kommen soll. Im Übrigen gilt Nr. 3.8 der AEB-IT.
- 3.5 bayernets ist berechtigt, eine Kopie der Software sowie der zugehörigen Dokumentation zu Prüf- und Archivzwecken auch dann zu behalten und zu nutzen, wenn das Nutzungsrecht aufgrund einer von Nr. 3.1 abweichenden individualvertraglichen Bestimmung enden sollte.

4. ÄNDERUNGEN DER SOFTWARE

- 4.1 Ändert der Auftragnehmer Software, die bayernets nutzt, hat der Auftragnehmer bayernets diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 4.1.1 bayernets ist nicht verpflichtet, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn dies für bayernets unzumutbar ist, insbesondere wegen hierdurch verursachter Aufwände von bayernets oder wegen technischer Umstellungsrisiken.
 - 4.1.2 bayernets ist berechtigt, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software abzulehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.
- 4.2 bayernets ist berechtigt, Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Software an geänderte technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Bearbeitungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers; der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu erteilen, sofern er erforderliche Bearbeitungen nicht selbst gegen eine marktübliche Vergütung anbietet. Gesetzliche Bearbeitungsrechte von bayernets bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die Rechte in §§ 69d Nr. 2 und 69e UrhG.
- 4.3 Soweit der Auftragnehmer bayernets Software befristet überlässt oder Software als Service bereitstellt, sorgt der Auftragnehmer für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt bayernets Updates, Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, bayernets in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen verpflichtet.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Vereinbarte Vergütungen gelten für die Dauer des Vertrags. Eine automatische Erhöhung der Vergütung oder eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Auftragnehmer sind unzulässig.
- 5.2 Sämtliche Leistungen nach diesen AEB-IT SW sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für Datenträger und Versand.
- 5.3 Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag ein dreißigstel der monatlichen Vergütung.

6. FREIGABE

- 6.1 Bei Software findet eine Freigabeprüfung durch bayernets statt. Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der Abnahme und der nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
- 6.1.1 Bei der Freigabeprüfung festgestellte Mängel der Software sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
- (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass die Software oder ein wichtiger Teil davon für bayernets nicht nutzbar ist
 - (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
 - (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel
- 6.1.2 bayernets ist nur dann zur Erklärung der Freigabe verpflichtet, wenn die Software vollständig und vertragsgemäß installiert, konfiguriert und integriert wurde und nicht lediglich ein sonstiger Mangel vorliegt. bayernets steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt der Software zur Verfügung.
- 6.1.3 Liegen Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2 vor und verweigert bayernets deshalb die Freigabe, wird die Freigabeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Auftragnehmer nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Freigabe bereitgestellt hat.
- 6.1.4 Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Auftragnehmer im Verzug.
- 6.1.5 Eine Fiktion der Freigabe ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die Ingebrauchnahme (Produktivnutzung) sowie die Zahlung von Rechnungen keine Freigabe der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.
- 6.1.6 Teilfreigaben sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Arbeitsergebnisses gilt weder als Freigabe noch als Teilfreigabe.
- 6.1.7 Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Freigabe anfallenden Kosten abgegolten.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit – und bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service während der Vertragslaufzeit – unter Berücksichtigung der Interessen der bayernets unverzüglich zu beheben.

8. PRODUKTHAFTUNG

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, bayernets von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 8.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, bayernets sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die bayernets in diesem Zusammenhang entstehen.

8.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. AUßENWIRTSCHAFT

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Software anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und bayernets alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

9.2 Soweit der Auftragnehmer die Software ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes und Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

10. SERVICE LEVEL

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fehler der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement vereinbarten Zeiten und Fristen zu beheben. Gewährleistungsansprüche von bayernets bleiben vom Abschluss eines Service Level Agreement unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

10.2 Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung, hat er die in einem Service Level Agreement vereinbarten Verfügbarkeiten sicherzustellen. Sind keine derartigen Verfügbarkeiten vereinbart, ist die Software jederzeit und ununterbrochen zur Verfügung zu stellen.

11. HERSTELLERGARANTIEN

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an bayernets weiterzugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert an bayernets.

11.2 bayernets ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Auf Verlangen von bayernets ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

12. SONSTIGES

12.1 Auf Verlangen von bayernets übernimmt der Auftragnehmer bei Software, an der bayernets ein unbefristetes Nutzungsrecht zusteht, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung die Pflege der Software nach näherer Maßgabe einer zwischen den Parteien abzuschließenden üblichen Vereinbarung.

12.2 Falls bayernets durch eine versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer auf Verlangen von bayernets unentgeltlich Ersatz.

12.3 Mit der Überlassung von Daten oder sonstigen Informationen durch bayernets an den Auftragnehmer im Rahmen der Nutzung einer Software als Service ist keine Einräumung eines Nutzungsrechts für den Auftragnehmer oder Dritte verbunden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen auch im Rahmen der Nutzung einer Software als Service Daten von bayernets ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet und genutzt werden.

12.4 Stellt der Auftragnehmer Software als Service zur Verfügung, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung von bayernets verpflichtet, bayernets ohne gesonderte Vergütung etwaig gespeicherte Daten nach Wahl von bayernets in einem üblichen elektronischen Format herauszugeben.